OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602079/2/MS

Datum:
Linz, 4. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der B I S, H, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 14. August 2017, GZ: VerkR96-6399-2017, wegen Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. August 2017, GZ: VerkR96-6399-2017, wurde über Frau B I S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt, da diese es als nach außen vertretungsbefugtes Organ der Fa. B GmbH, die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen VB-x ist und mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2017 aufgefordert worden war, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug am 18. Dezember 2016 um 07:08 Uhr in Vöcklabruck auf der B1 bei km 245.735 in Richtung Linz gelenkt bzw. abgestellt hat, zu verantworten hat, dass diese Auskunft nicht binnen der vorgeschriebenen Frist erteilt worden ist.

Begründend führt die belangte Behörde zusammenfassend aus, dass die im Spruch zur Last gelegte Verwaltungsübertretung aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei und sei es der Beschwerdeführerin in ihrer Rechtfertigung vom 25. Juli 2017 nicht gelungen, darzulegen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe.
Die Bedeutung des § 103 Abs. 2 KFG zeige sich dadurch, dass ein Teil hiervon in den Verfassungsrang erhoben worden sei. Es könne daher angenommen werden, dass Übertretungen dieser Bestimmung daher gravierende Verstöße gegen kraftfahrrechtliche Vorschriften darstellen.
Erschwerend zu werten bei der Strafbemessung wären das Ausmaß des Verschuldens und die Tatsache, dass der Beschwerdeführerin die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht zugutekommen könne, da zwei einschlägige Vormerkungen bei der belangten Behörde vorliegen würden.
Weiters sei von einem Einkommen von 1.400 Euro, kein Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen worden, da die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung durch die belangte Behörde keine Angaben zur ihrer Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation gemacht habe.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 18. August 2017 durch Hinterlegung zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 25. August 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, dass laut dem Lenker der Taxi B GmbH, an dem die Lenkererhebung weitergegeben worden war, sämtliche Daten an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck weitergeleitet worden sind und somit die Lenkererhebung beantwortet worden ist.
Abschließend wurde beantragt von einer Bestrafung abzusehen.

Mit Schreiben vom 29. August 2017 und unter Vorlage des Verfahrensaktes hat die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2017, GZ: VerkR96-2370-2017, wurde die B GmbH gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens bekannt zu geben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen VB-x am 18. Dezember 2016, um 07.08 Uhr in der Gemeinde Vöcklabruck, auf der B1 bei km 245.735 in Fahrtrichtung Linz gelenkt bzw. verwendet hat bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat bzw. jene Person zu benennen, die die Auskunft geben kann, wobei dann diesen die Auskunftspflicht trifft.
Gleichzeitig wurde die dem Lenker zur Last gelegte Verwaltungsübertretung (Überschreitung der durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 13 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu Gunsten des Lenkers abgezogen war) angeführt und hingewiesen, dass die Nichterteilung der Auskunft oder Erteilung einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Diese Schreiben wurde am 23. Februar 2017 an eine Arbeitnehmerin der GmbH zugestellt.

Mit Strafverfügung der BH Vöcklabruck vom 10. Mai 2017, GZ: VerkR96-2370-2017 wurde über die Beschwerdeführerin wegen der in I. angeführten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden) verhängt.

Die Beschwerdeführerin ist Geschäftsführerin der B GmbH.

Mit E-Mail vom 23. Juni 2017 erhob die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Strafverfügung und gab an, die beschriebene Lenkererhebung habe sie nicht erhalten und gab gleichzeitig die Lenkerdaten bekannt.

Nach Abtretung des Strafverfahrens an die belangte Behörde hat diese die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. Juli 2017 zur Rechtfertigung aufgefordert und ebenso dazu ihre Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation bekannt zu geben, anderenfalls von einem Einkommen von 1.400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen würde.

Die Beschwerdeführerin legte sodann mit E-Mail vom 25. Juli 2017 eine ausgefüllte Lenkererhebung vor, die von deren Fahrer an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 24. Februar 2017 übermittelt worden war. Die dazu von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlung hat ergeben, dass die Fa. B GmbH von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zwei Lenkererhebungen mit den GZ: VerkR96-2371 und VerkR96-2370-2017 erhalten hat, wobei lediglich die Lenkeranfrage zu VerkR96-2371-2017 beantwortet worden war.

Diesen Umstand hat die belangte Behörde der Beschwerdeführerin mitgeteilt und Gelegenheit gegeben dazu eine Stellungnahme abzugeben, welche jedoch nicht erfolgt ist und wurde in der Folge das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZustellG darf das Dokument, wenn es nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZustellG kann Ersatzempfänger jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Wie aus dem unter II. festgestellten Sachverhalt abzuleiten ist, wurde die B GmbH mit Schreiben der BH Vöcklabruck vom 21. Februar 2017 , GZ: VerkR96-2370-2017, gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe des Lenkers aufgefordert und ist diese Aufforderung auch an die B GmbH wirksam zugestellt worden, da dieses Schreiben von einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin der GmbH übernommen worden ist, sodass die Begründung die Aufforderung der Lenkerbekanntgabe sei nicht erhalten worden (im Einspruch gegen die Strafverfügung) ins Leere geht.
Im weiteren Verfahrensverlauf gibt die Beschwerdeführerin an, der Lenker selber habe der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 24. Februar 2017 seine Lenkereigenschaft bekannt gegeben. Dabei übersieht die Beschwerdeführerin aber, dass an die B GmbH zwei Aufforderungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG mit aufeinanderfolgenden Geschäftszahlen übermittelt worden waren und nur eine, nämlich jene mit der Geschäftszahl VerkR96-2370-2017 beantwortet worden war und die hier gegenständliche unbeantwortet geblieben ist.
Die Lenkerbekanntgabe durch die Beschwerdeführerin im Einspruch gegen die Strafverfügung erfolgt weit außerhalb der gesetzten 2-Wochen-Frist.
Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat.

Mangels Vorliegen von Gründen, die das schuldhafte Handeln der Beschwerdeführerin ausschließen würden, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ein beträchtlicher Unrechtsgehalt zugrunde liegt. Erschwert doch die Nichterteilung der geforderten Auskunft die Ermittlung der Person, die in Verdacht steht, eine Übertretung begangen zu haben bzw. macht die Ermittlung dieser Person völlig unmöglich.
Mit der Nichterteilung der geforderten Auskunft hat die Beschwerdeführerin genau jene Handlung gesetzt, die eine Strafverfolgung des Lenkers erschwert bzw. unmöglich macht.

Wie von der belangten Behörde ausgeführt, ist kein Umstand als mildernd, jedoch die beiden bei der belangten Behörde aufliegenden Vormerkungen als erschwerend zu werten.

Mangels anderer Angaben durch die Beschwerdeführerin ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem Einkommen von 1.400 Euro netto pro Monat, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen auszugehen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben beschriebenen Kriterien und konnte diesbezüglich auch kein Ermessensmangel festgestellt werden.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß